

Beitragsordnung des Jugendfarmvereins Ludwigsburg



§ 1 GRUNDSATZ

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie sonstige Gebühren und Umlagen. Gemäß der Satzung § 6.1 Satz 2 kann sie nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 BESCHLÜSSE

Die Mitgliederversammlung beschließt die Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrags. Die Beiträge werden in der Regel jährlich im Voraus erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Jahres, in dem der Beitritt erfolgt, sie endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 2 BEITRÄGE & GEBÜHREN

Mitgliedergruppe	Mindestjahresbeitrag
Kinder & Jugendliche unter 18 Jahren	kein Mindestbeitrag
Einzelmitglied ab 18 Jahre	Ab € 20,-

Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres.

§ 3 ZAHLUNGSFORM

Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren am Anfang eines jeden Jahres vom Girokonto eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu erteilen.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe der zusätzlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 4 ZUSÄTZLICHE GEBÜHREN

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Rahmenversicherung beim BDKA. Über Versicherungsgebühren für Nicht-Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Eine Aufnahmegebühr sowie Umlage werden nicht erhoben.

Für zusätzliche Angebote (beispielsweise Sommercamp, Ferienprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren für Teilnehmer – auch für Nicht-Mitglieder – erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.

§ 4 BEITRAGSERMÄßIGUNG

Über eine Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand. Gründe für eine vorübergehende ganze oder teilweise Beitragsbefreiung können beispielsweise soziale Härtefälle, Ehrenmitgliedschaft, usw. sein. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 6 VEREINSAUSTRITT

Bei erfolgtem Vereinsaustritt wird keine anteilige Rückvergütung gewährt.